

**Umwandlungsbericht**

des Vorstands der

**ATOSS Software AG**

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur

**ATOSS Software SE**

vom 18. März 2024

- vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der  
ATOSS Software AG am 30. April 2024 -

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	7
2.	Die ATOSS Software AG .....	8
2.1	Unternehmensgeschichte und -entwicklung .....	8
2.2	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	9
2.3	Geschäftstätigkeit .....	9
2.3.1	Geschäftsaktivitäten .....	9
2.3.2	Konzernstruktur und Beteiligungen .....	10
2.3.3	Wesentliche Kennzahlen .....	11
2.4	Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung .....	11
2.5	Grundkapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur .....	12
2.6	Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung .....	13
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung .....	14
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung .....	14
3.2	Alternativen .....	14
3.3	Kosten der Umwandlung .....	14
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der ATOSS Software AG und ATOSS Software SE .....	15
4.1	Einführung .....	15
4.2	Allgemeine Vorschriften .....	15
4.2.1	Rechtspersönlichkeit .....	15
4.2.2	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien .....	15
4.2.3	Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung .....	16
4.2.4	Mitteilungspflichten .....	16
4.3	Gründung der Gesellschaft .....	16
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter .....	17
4.5	Verfassung der Gesellschaft .....	17
4.5.1	Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System .....	17
4.5.2	Vorstand .....	18
4.5.3	Aufsichtsrat .....	22
4.5.4	Hauptversammlung .....	31
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss .....	38
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung .....	38

4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	38
4.8.1	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen....	38
4.8.2	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses .....	39
4.8.3	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	39
4.9	Auflösung und Nichtigkeitklärung der Gesellschaft.....	39
4.10	Verbundene Unternehmen.....	39
4.11	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	40
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	40
5.	Durchführung der Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE .....	40
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans .....	40
5.2	Umwandlungsprüfung .....	41
5.3	Offenlegung .....	42
5.4	Hauptversammlung der ATOSS Software AG.....	43
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software AG.....	43
5.6	Eintragung der Umwandlung der ATOSS Software AG.....	43
5.7	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands .....	45
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der ATOSS Software SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer .....	45
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	45
6.1.1	Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE (§ 1 des Umwandlungsplans) .....	45
6.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans) .....	46
6.1.3	Firma, Sitz und Satzung (§ 3 des Umwandlungsplans).....	46
6.1.4	Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans).....	46
6.1.5	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ATOSS Software AG (§ 5 des Umwandlungsplans) .....	48
6.1.6	Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans).....	48
6.1.7	Leitungsorgan (Vorstand) (§ 7 des Umwandlungsplans) .....	49
6.1.8	Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) (§ 8 des Umwandlungsplans) .....	50
6.1.9	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans) .....	51
6.1.10	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 10 des Umwandlungsplans).....	57

6.1.11	Umwandlungskosten (§ 11 des Umwandlungsplans).....	59
6.1.12	Abschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans).....	59
6.2	Erläuterung der Satzung der ATOSS Software SE .....	59
6.2.1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	59
6.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der ATOSS Software SE).....	60
6.2.3	Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der ATOSS Software SE).....	60
6.2.4	Grundkapital (§ 4 der Satzung der ATOSS Software SE).....	60
6.2.5	Dualistisches System, Organe (§ 5 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	62
6.2.6	Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der ATOSS Software SE).....	62
6.2.7	Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 der Satzung der ATOSS Software SE).....	62
6.2.8	Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der ATOSS Software SE).....	63
6.2.9	Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der ATOSS Software SE).....	63
6.2.10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der ATOSS Software SE).....	65
6.2.11	Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der ATOSS Software SE).....	65
6.2.12	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 12 der Satzung der ATOSS Software SE).....	66
6.2.13	Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats und Abstimmungen (§ 13 der Satzung der ATOSS Software SE).....	66
6.2.14	Verschwiegenheitspflicht (§ 14 der Satzung der ATOSS Software SE) .	68
6.2.15	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	68
6.2.16	Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 16 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	69
6.2.17	Einberufung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung der ATOSS Software SE).....	69
6.2.18	Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung der ATOSS Software SE).....	71
6.2.19	Stimmrecht und Beschlussfassung in der Hauptversammlung, Vollmacht (§ 19 der Satzung der ATOSS Software SE).....	72

6.2.20	Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung (§ 20 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	73
6.2.21	Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	74
6.2.22	Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 22 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	74
6.2.23	Gründungsaufwand (§ 23 der Satzung der ATOSS Software SE) .....	75
7.	Auswirkungen der Umwandlung .....	75
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen .....	75
7.1.1	Rechtswirkungen .....	75
7.1.2	Fortbestehen der Beteiligung .....	76
7.1.3	Dividendenberechtigung .....	76
7.1.4	Neuverbriefung der Aktien .....	76
7.1.5	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen .....	76
7.2	Bilanzielle Auswirkungen .....	77
7.3	Auswirkungen auf die Börsennotierung .....	77
7.4	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung .....	77
7.4.1	Besteuerung der Umwandlung .....	77
7.4.2	Besteuerung der zukünftigen ATOSS Software SE und ihrer Aktionäre.	78

## Abkürzungen und Definitionen

<b>AG</b> .....	7	<b>MAR</b> .....	16
<b>AktG</b> .....	7	<b>MitbestG</b> .....	8
<b>Arbeitnehmer</b> .....	43	<b>Mitgliedstaaten</b> .....	15
<b>ATOSS-Gruppe</b> .....	7	<b>SE</b> .....	7
<b>bVG</b> .....	46	<b>SEAG</b> .....	7
<b>DrittelbG</b> .....	8	<b>SE-Beteiligungsrichtlinie</b> .....	8
<b>EU</b> .....	15	<b>SEBG</b> .....	7
<b>EWR</b> .....	15	<b>SE-VO</b> .....	7
<b>Gesellschaft</b> .....	7	<b>Umwandlungszeitpunkt</b> .....	43
<b>HGB</b> .....	24	<b>UmwG</b> .....	7
<b>Information</b> .....	51	<b>WpHG</b> .....	13

## 1. Einleitung

Die ATOSS Software AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**ATOSS-Gruppe**“) mit Sitz in München, Deutschland, soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts („**AG**“) in eine Europäische Gesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, im Folgenden auch „**SE**“), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der ATOSS Software AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage 1 und die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE als Anlage 2 beigefügt sind. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung und der weiteren Anlage, wurde am 21. Februar 2024 vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellt.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung.

Am 17. Juli 2023 hatte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag den Grundsatzbeschluss zugunsten einer formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE gefasst. Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der ATOSS Software AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 30. April 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dem Umwandlungsplan vom 21. Februar 2024 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der ATOSS Software SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG hat am 21. Februar 2024 der Aufstellung des Entwurfs des Umwandlungsplans einschließlich des Entwurfs der SE-Satzung zugestimmt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung am 8. März 2024 verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 20. März 2024 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der ATOSS Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die ATOSS Software SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur

Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) umgesetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Beteiligungsvereinbarung gestaltet werden kann. Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 („**DrittelbG**“) sowie das Mitbestimmungsgesetz vom 24. Mai 1976 („**MitbestG**“) finden keine Anwendung. Eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE wurde am 7. November 2023 geschlossen.

Der Vorstand der ATOSS Software AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der ATOSS Software SE und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE, und dieser Bericht werden ab der Einberufung der Hauptversammlung für den 30. April 2024 über die Internetadresse [www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung](http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht und werden dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Dasselbe gilt für die (Erst-)Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO vom 14. März 2024 und für die Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021. Am Tag der Hauptversammlung am 30. April 2024 wird auch eine auf den Hauptversammlungstag aktualisierte (Zweit-)Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die vorgenannte Internetadresse zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

## **2. Die ATOSS Software AG**

### **2.1 Unternehmensgeschichte und -entwicklung**

1987 wurde die Vorgängergesellschaft der ATOSS Software AG, die ATOSS Software Consulting GmbH mit Sitz in München, Deutschland, gegründet. Die Gesellschaft beschäftigte damals lediglich fünf Mitarbeiter. 1990 wurde die ATOSS Software Consulting GmbH in ATOSS Software GmbH umbenannt. Die ATOSS Software GmbH wurde 1997 alleinige Gesellschafterin der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien, Österreich. Die heutige ATOSS Software AG entstand 1999 durch Formwechsel der ATOSS Software GmbH in die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Im Jahr 2000 erfolgte der Börsengang der ATOSS Software AG. Zudem übernahm die Gesellschaft im gleichen Jahr die CSD Systemhaus GmbH in Cham. Bereits 2003 wurde



die ATOSS Aktie in den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen.

Im Jahr 2004 gründete die ATOSS Software AG die SC ATOSS Software SRL mit Sitz im rumänischen Timisoara mit dem Ziel, das Entwicklerteam zu erweitern. 2008 fiel mit der fünften Generation der ATOSS Staff Efficiency Suite der Startschuss für eine neue strategische Ausrichtung: Das Modul Business Services ermöglichte die offene Interaktion der ATOSS Software mit externen Applikationen. Den Kunden der ATOSS Software AG eröffneten sich dadurch neue Perspektiven für eine unternehmensweite Prozessoptimierung rund um ihre Mitarbeiter.

2015 wurde die ATOSS Aloud GmbH gegründet, die unter der Marke Crewmeister, eine Zeiterfassung für Unternehmen bis ca. 50 Mitarbeiter anbietet.

Seit dem Jahr 2014 schritt auch die Internationalisierung der ATOSS Software AG weiter voran. Nach Gründung von Gesellschaften in Österreich, der Schweiz und Rumänien wurde ein Standort in Utrecht, Niederlande, eröffnet. In 2021 folgten die beiden Standorte in Brüssel, Belgien, und Stockholm, Schweden. Seit 2023 verfügt die ATOSS Software AG zudem über einen Standort in Paris, Frankreich.

Die Aktien der ATOSS Software AG notieren seit dem 1. Juli 2021 im SDAX der Frankfurter Wertpapierbörse (Börsenkürzel: AOF, ISIN DE0005104400). Zudem notiert die Aktie auch im TecDAX.

## **2.2 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die ATOSS Software AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 124084 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Rosenheimer Str. 141h, 81671 München. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie Handel mit EDV-Produkten aller Art, ferner die Beteiligung oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

## **2.3 Geschäftstätigkeit**

### *2.3.1 Geschäftsaktivitäten*

Die ATOSS Software AG und ihre Tochtergesellschaften sind Anbieter von Technologie- und Beratungslösungen für professionelles Workforce

Management und bedarfsoptimierten Personaleinsatz. Ob klassische Zeitwirtschaft, mobile Apps, detaillierte Personalbedarfsermittlung, anspruchsvolle Einsatzplanung oder strategische Kapazitäts- und Bedarfsplanung, ATOSS bietet seinen Kunden verschiedene Lösungsvarianten – in der Cloud oder On Premise – an.

Der von der ATOSS Software AG adressiert Markt unterteilt sich in den zahlenmäßig umfangreichen Markt der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Markt) mit bis zu 500 Mitarbeitern sowie in den Enterprise-Markt, der größere Unternehmen des Mittelstands und Großkunden umfasst. Die Softwarelösungen der ATOSS Software AG werden von Kunden in über 50 Ländern genutzt.

### *2.3.2 Konzernstruktur und Beteiligungen*

Die Gesellschaft verfügt über Betriebsstätten in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Meerbusch, Mettingen, Stuttgart, Brüssel (Belgien), Paris (Frankreich), Stockholm (Schweden) und Utrecht (Niederlande) sowie über die Tochterunternehmen ATOSS CSD Software GmbH in Cham, die ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. in Wien (Österreich), die ATOSS Software AG in Zürich (Schweiz), die ATOSS Software S.R.L. in Timisoara (Rumänien), die ATOSS Aloud GmbH in München und die ATOSS North America Inc. in West Hollywood, USA. Die ATOSS North America Inc. ist nicht operativ tätig. Die vorgenannten Tochterunternehmen bilden gemeinsam mit der ATOSS Software AG als Mutterunternehmen den Konsolidierungskreis.

### 2.3.3 Wesentliche Kennzahlen

Nachfolgend sind einige ausgewählte Kennzahlen für die ATOSS-Gruppe abgebildet:

In TEUR	2023	2022
Umsatz	151.198	113.916
Software	108.197	78.393
Lizenzen	19.610	12.607
Wartung	35.669	31.632
Cloud & Subskriptionen	52.918	34.154
Beratung	33.229	28.115
Hardware	6.084	4.476
Sonstiges	3.688	2.932
EBITDA	55.865	34.707
EBIT	51.819	30.802
EBIT-Marge in %	34%	27%
EBT	53.326	29.310
Nettoergebnis	35.773	19.377
Cashflow	52.654	26.269
Liquidität	82.584	56.827
EPS in EUR	4,50	2,44
Mitarbeiter	775	693

## 2.4 Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung

Der Vorstand der ATOSS Software AG besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl. Derzeit besteht der Vorstand der ATOSS Software AG aus Herrn Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herrn Dirk Häußermann, Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herrn Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch mit Ablauf des 31. März 2024.

Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern. Hiervon werden drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Ein weiteres Mitglied wird von dem in § 8 Abs. 2 bis 4 der Satzung näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Sämtliche Mitglieder sind somit Anteilseignervertreter. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Herr Moritz Zimmermann (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Klaus Bauer und Herr Jörn Nikolay (entsendetes Aufsichtsratsmitglied).

Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Personen, so wird sie gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen

gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

## **2.5 Grundkapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur**

Das Grundkapital der ATOSS Software AG beträgt EUR 7.953.136,00 und ist in 7.953.136 auf den Inhaber lautende Stückaktien (ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 4 Abs. 3 ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.590.627,00, das bis zum 29. April 2026 ausgenutzt werden kann (Genehmigtes Kapital). Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.590.627,00 durch Ausgabe von bis zu 1.590.627 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung bis zum 29. April 2026 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben bzw. garantiert werden. Von diesem genehmigten und bedingten Kapital wurde bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Am 8. März 2024 – und damit nach der Aufstellung des Umwandlungsplans - haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung am 30. April 2024 eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von EUR 7.953.136,00 um EUR 7.953.136,00 auf EUR 15.906.272,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien im Verhältnis 1:1 und die entsprechenden Satzungsänderungen vorzuschlagen. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE in das Handelsregister auch für die ATOSS Software SE gelten. Durch eine Anweisung hinsichtlich der bei der Handelsregisteranmeldung sicherzustellenden Eintragungsreihenfolge wird sichergestellt, dass der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Falle seines Zustandekommens und die entsprechenden Satzungsänderungen erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn zuvor die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen ist. Die entsprechenden Änderungen würden daher erst nach dem Umwandlungszeitpunkt wirksam werden. Etwas anderes soll nur für den Fall gelten, dass kein Beschluss über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE gefasst wird oder die neue Rechtsform der SE nicht zur Eintragung in das Handelsregister kommt. Mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (die erst nach dem Umwandlungszeitpunkt erfolgen würde) erhöht sich das bestehende Bedingte Kapital kraft Gesetzes gemäß § 218 Satz 1 AktG im selben Verhältnis wie das Grundkapital auf EUR 3.181.254,00, woran die Fassung der Satzung der Gesellschaft angepasst werden soll. Zur Anpassung an den sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhenden Grundkapitalbetrag schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 30. April 2024 weiterhin vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu

insgesamt EUR 3.181.254,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zu schaffen, welches bis zum 29. April 2029 ausgenutzt werden kann, und die Satzung entsprechend zu ändern. Durch eine Anweisung an den Vorstand, die Aufhebung des bestehenden und Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 15.906.272,00 beschlossen hat und diese Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist, wird sichergestellt, dass auch die Änderungen beim Genehmigten Kapital und die entsprechende Satzungsänderung erst nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und damit erst nach dem Umwandlungszeitpunkt wirksam werden.

Die Aktien der ATOSS Software AG sind unter der ISIN DE0005104400 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*). Die Aktien sind im SDAX sowie im TecDAX gelistet.

Jede Stückaktie gewährt gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Somit bestehen derzeit 7.953.136 Stimmen (Gesamtstimmrechte). Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Aktien der ATOSS Software AG sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.1.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der ATOSS Software SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

Gemäß Definition der Deutschen Börse AG befinden sich ca. 50% der ATOSS-Aktien im Streubesitz. Der Gesellschaft ist aufgrund der ihr nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen (Stand: zum Datum der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts) bekannt, dass folgende Personen bzw. Gesellschaften mehr als 5 % der Stimmrechte und damit mehr als 5 % des Aktienkapitals halten bzw. ihnen gemäß §§ 33, 34 WpHG zuzurechnen sind:

- Herrn Andreas F.J. Obereder werden über die AOB Invest GmbH 30,000028% der Stimmrechte zugerechnet;
- der GASC MGP, LLC werden über die General Atlantic Chronos GmbH 19,990000% der Stimmrechte zugerechnet.

## **2.6 Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung**

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die ATOSS-Gruppe 775 Mitarbeiter, wovon 425 Mitarbeiter auf die ATOSS Software AG entfielen.

Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung und besteht aus vier Mitgliedern, bei denen es sich ausschließlich um Anteilseignervertreter handelt (siehe Ziffer 2.4 dieses Berichts).

### **3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung**

#### **3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung**

Die SE ist eine international, besonders in Europa, anerkannte Rechtsform. Sie steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche eine internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation – insbesondere ausländischer – Mitarbeiter mit der ATOSS-Gruppe kann hierdurch weiter gestärkt werden. Schließlich stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar und wird am Kapitalmarkt häufig positiv wahrgenommen.

Eine internationale Positionierung entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft. Die Börsennotierung kann nach dem Formwechsel im gleichen Börsensegment fortgeführt werden.

Die Rechtsform der SE bietet außerdem die Möglichkeit, die bewährte Corporate Governance-Struktur der Aktiengesellschaft beizubehalten. Es ist insbesondere möglich, eine an die bisherige Gesellschaftsverfassung stark angenäherte Gestaltung zu wählen.

#### **3.2 Alternativen**

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich eingehend mit möglichen Alternativen zu der vorgeschlagenen Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE befasst. Er ist aufgrund der Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass es keine anderen Alternativen gibt, die es ermöglichen, sich unter weitgehender Beibehaltung der bewährten Corporate Governance internationaler zu positionieren.

Die SE ist derzeit die einzige Rechtsform, die eine europäische Positionierung unter Fortführung der Börsennotierung ermöglicht. Zudem können die Rechte der Aktionäre in der SE so ausgestaltet werden, dass keine wesentlichen Veränderungen und insbesondere keine Nachteile für die Aktionäre entstehen.

Die Gründung einer SE kann zwar – anstelle einer Umwandlung – auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen. Dieses Verfahren wäre jedoch sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht erheblich aufwändiger gewesen. Insgesamt ist damit die Umwandlung in eine SE der beste Weg, um die angestrebten Vorteile zu erreichen.

#### **3.3 Kosten der Umwandlung**

Der Vorstand der ATOSS Software AG schätzt derzeit, dass die Umwandlungskosten insgesamt maximal EUR 450.000,00 betragen werden. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Kapitaldeckungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Kosten der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, Notargebühren und die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von AG-Aktien auf SE-Aktien.

#### **4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der ATOSS Software AG und ATOSS Software SE**

Im Folgenden werden die wesentlichen Strukturmerkmale der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform einer AG und der künftigen ATOSS Software SE vergleichend gegenübergestellt. Insbesondere, soweit dies für die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance Struktur erheblich ist.

##### **4.1 Einführung**

Eine SE ist eine Kapital- und Handelsgesellschaft, deren Rechtsgrundlagen teilweise im europäischen und teilweise im nationalen Recht ihres Sitzstaates verortet sind.

Gemäß Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) (zusammen „Mitgliedstaaten“) wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der ATOSS Software SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes sowie (iv) der Satzung der ATOSS Software SE (siehe zum anwendbaren Recht insbesondere Art. 9 Abs. 1 SE-VO).

Da die ATOSS Software SE – unter Vorbehalt der Modifikationen durch die SE-VO – wie eine AG behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die aktuell bereits auf die Gesellschaft Anwendung finden.

##### **4.2 Allgemeine Vorschriften**

###### *4.2.1 Rechtspersönlichkeit*

Die SE ist wie die Aktiengesellschaft nach rein deutschem Recht rechtsfähig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 SE-VO.

###### *4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien*

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist das Grundkapital einer SE in Aktien zerlegt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SE-VO) und lautet auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das gezeichnete Kapital einer SE muss mindestens EUR 120.000,00 betragen und muss somit höher als das gesetzliche Mindestkapital einer AG sein, das mindestens EUR 50.000,00 betragen muss.

Das Grundkapital, das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital der ATOSS Software SE werden bei Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister jeweils demjenigen der ATOSS Software AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer 6.1.4 dieses Berichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil nach Art. 5 SE-VO insoweit die Vorschriften zur AG Anwendung finden werden. Mit der Umwandlung ändert sich der Name des Ausstellers der als Globalurkunden verbriefen Aktienurkunden der ATOSS Software AG. Da sie insoweit unrichtig werden, müssen sie ausgetauscht werden (vgl. auch Ziffern 2.5 und 7.1.4 dieses Berichts).

Die Haftung eines Aktionärs beschränkt sich auf das von ihm gezeichnete Kapital (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

#### *4.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung*

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland beibehalten. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Sitzverlegung nach § 5 AktG nicht möglich. Die SE kann ihren Sitz hingegen innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Dann müsste jedoch den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung angeboten werden (§ 12 Abs. 1 SEAG).

#### *4.2.4 Mitteilungspflichten*

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission („**MAR**“) finden aufgrund der fortbestehenden Börsennotierung auch auf die zukünftige ATOSS Software SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der ATOSS Software AG auch bei der ATOSS Software SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

### **4.3 Gründung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der ATOSS Software SE findet



daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die ATOSS Software AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

#### **4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter**

Das Kapital einer AG muss nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da diese Vorschriften der Kapitalerhaltung dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

#### **4.5 Verfassung der Gesellschaft**

##### *4.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System*

Eine SE bietet gegenüber der AG eine flexiblere Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Eine SE kann mit einem monistischen oder einem dualistischen System errichtet werden: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig. Die Satzung der ATOSS Software SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

#### 4.5.2 Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen ATOSS Software SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung, was der Regelung des § 76 Abs. 1 AktG inhaltlich entspricht.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SEAG). Die Satzung der ATOSS Software SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und dass der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE). Vorstandsmitglieder der ATOSS Software SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: Herr Andreas F.J. Obereder, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der SE werden Vorstandsbeschlüsse – soweit in der SE-VO oder der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelung – den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Auch

die Satzung der ATOSS Software SE sieht vor, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt (§ 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE, siehe auch Ziffer 6.2.9 dieses Berichts).

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des AktG bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der ATOSS Software AG sieht auch die Satzung der ATOSS Software SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen und, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten wird (§ 8 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE, siehe zu den Einzelheiten Ziffer 6.2.8 dieses Berichts).

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden höchstens für fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der ATOSS Software SE sieht in § 6 Abs. 4 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung jeweils für höchstens fünf Jahre zu. Die Regelung weicht somit nicht von der gesetzlichen Regelung für die AG und der bestehenden Situation in der ATOSS Software AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 4 AktG gilt wegen des Verweises in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

- (vi) Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährungen

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

- (vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die vorgenannten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes

Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Trotz der etwas detaillierteren Regelung nach § 90 AktG ergeben sich im Vergleich zu Art. 41 SE-VO hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine, höchstens marginale, Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der ATOSS Software SE ist demgemäß in einem Umfang gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig, der den Berichtspflichten des Vorstands der ATOSS Software AG gleichwertig ist.

- (viii) Vorstandspflichten bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. Der bisherige § 92 Abs. 2 AktG a.F. zu den Vorstandspflichten bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wurde durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, 3256) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und in § 15b Insolvenzordnung übernommen, der sowohl auf die AG als auch eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar ist.

- (ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese

Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der ATOSS Software SE. Dies umfasst auch die sogenannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Gemäß Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

#### 4.5.3 *Aufsichtsrat*

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der ATOSS Software SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Leitungsorgan). Seine Aufgaben und Rechte entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

##### (i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der SE bestimmt. Anders als das AktG gibt die SE-VO keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG festgeschrieben, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei Gesellschaften, die über ein Grundkapital von mehr als EUR 1.500.000,00 aber maximal EUR 10.000.000,00 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 15 Mitgliedern bestehen, bei Gesellschaften, die über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 21 Mitgliedern bestehen.

Wie bei einer AG (§ 95 AktG) besteht der Aufsichtsrat einer SE in der Folge mindestens aus drei Mitgliedern, wobei die Satzung – vorbehaltlich der Beschränkungen der Regelung des § 17 Abs. 1 SEAG – eine bestimmte höhere Zahl festlegen kann. Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der ATOSS Software SE nicht ändern. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG wird der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE künftig satzungsgemäß weiterhin aus vier Mitgliedern bestehen.

Im Fall einer durch Umwandlung zu gründenden SE muss gewährleistet sein, dass in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet wird, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6 SEBG). Nachdem die ATOSS Software AG keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Sofern der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, findet auch für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das sogenannte Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG Anwendung. Gemäß § 17 Abs. 4 SEAG ist neben den in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt.

(iii) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer AG, deren Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich – d.h. soweit keine Entsenderechte bestehen – von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG).

Auch in einer SE werden die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO von der Hauptversammlung bestellt. Hiervon unberührt bleiben einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die auch einer Minderheit von Aktionären oder anderen Personen oder Stellen die Bestellung eines Teils der Organmitglieder erlauben (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 4 SE-VO). Für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt somit § 101 Abs. 2 AktG, wonach durch die Satzung ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden kann. Diese Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden. Ein solches Entsendungsrecht sieht § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software AG vor. Dieses Entsendungsrecht wird in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich für die SE damit im Vergleich zur – nicht mitbestimmten – AG keine Unterschiede.

Eine Besonderheit besteht für die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE. Diese können gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt werden.

(iv) Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der ATOSS Software SE mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ebenfalls nicht möglich.

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE sind somit deckungsgleich.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“) – hierunter fällt die ATOSS Software AG ebenso wie die zukünftige ATOSS Software SE – mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die ATOSS Software SE.

(v) Amtsdauer

Für eine AG gilt nach § 102 Abs. 1 AktG, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Regelung des § 11 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die AG und der bisherigen Situation bei der



ATOSS Software AG (siehe im Detail Ziffer 6.2.11). In der Satzung der ATOSS Software SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten, sodass eine – auch mehrfache – Wiederwahl erfolgen kann. Für die Amtszeit des von dem Entsendungsberechtigten zu entsendenden Mitglieds finden die Bestimmungen von § 11 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE entsprechende Anwendung.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt (siehe auch Ziffer 6.2.10 dieses Berichts).

(vi) Abberufung der Mitglieder

Nach § 103 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung in einer AG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Nach § 103 Abs. 2 AktG kann ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese Möglichkeit besteht auch für die Abberufung eines auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandten Aufsichtsratsmitglieds.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich durch den Formwechsel nichts ändert; die Aufsichtsratsmitglieder können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Auch gelten die vorgenannten Regelungen des Aktiengesetzes über die Abberufung des entsandten Aufsichtsratsmitglieds gleichermaßen für die SE.

Die Satzung der ATOSS Software SE sieht in § 19 Abs. 2 die einfache Stimmenmehrheit für Hauptversammlungsbeschlüsse vor, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Demnach genügt auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern die einfache Stimmenmehrheit.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen durch die Umwandlung. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Eine gerichtliche Bestellung kommt auch in Bezug auf das durch den Entsendungsberechtigten zu entsendende Aufsichtsratsmitglied in Betracht, wenn dieser von seinem Entsendungsrecht keinen Gebrauch macht. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist, macht das Aktiengesetz eine Ausnahme. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Für die SE sieht Art. 39 Abs. 3 SE-VO ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. In § 15 SEAG hat der deutsche Gesetzgeber von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat

kein Unterschied zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE.

(ix) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, in jedem Fall aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach Art. 42 Satz 1 SE-VO nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Satzung der ATOSS Software SE sieht auf dieser Grundlage in § 13 Abs. 4 vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt dabei auch die Enthaltung.

Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach § 13 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Nach dem Grundsatz nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 3 AktG), bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf; dies entspricht auch der Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software AG, die in § 13 Abs. 5 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE übernommen wurde.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen.

Eine AG, die – wie die ATOSS Software AG – Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist, muss gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, weshalb mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (siehe hierzu schon Ziffer 4.5.3(iv) dieses Berichts). Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die ATOSS Software SE.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt für die SE wie für die AG gleichermaßen, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss gesetzlich betreffen (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG), Auskünfte einholen kann. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE bestehen keine Unterschiede hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt gleichermaßen für die SE.

(xi) Aufgaben und Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen

der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte anderweitig, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 19 SEAG).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der ATOSS Software SE in § 9 Abs. 2 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands. Zudem sieht die Satzung der ATOSS Software SE in § 9 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE darüber hinaus weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen darf. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann die Zustimmung nach Rechtsauffassung des Vorstands durch die Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG ersetzt werden. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Dies folgt jedoch aus der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Überwachungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht – mit der Besonderheit, dass der Aufsichtsrat auch ohne Vorliegen eines Einberufungsgrundes einberufungsberechtigt ist – gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO auch in der SE.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der ATOSS Software SE

enthalten sein muss und der Aufsichtsrat stets zur Einberufung der Hauptversammlung berechtigt ist, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE.

(xii) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG.

(xiii) Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Wie in der ATOSS Software AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der ATOSS Software SE von der Hauptversammlung durch

Beschlussfassung bewilligt. Wie bei der AG kann auch bei der SE für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nach der Rechtsauffassung des Vorstands eine Vergütung nur durch die Hauptversammlung und nur nachträglich bewilligt werden (§ 113 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

#### 4.5.4 Hauptversammlung

##### (i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Aufsichtsratsvergütung, die Billigung des Vergütungssystems des Vorstands und des Vergütungsberichts, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten AG beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder

wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG erfolgte bei der ATOSS Software AG durch die ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2021.

Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erste Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG erfolgte bei der ATOSS Software AG am 29. April 2022 und seitdem jährlich.

Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AktG begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die



Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt längstens sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

In der AG ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der so genannten Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55

Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG ist eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach § 122 AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Vorbereitung und des Ablaufs der Hauptversammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für die AG (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Entsprechende Ermächtigungen für den Vorstand sind nunmehr auch für die ATOSS Software SE vorgesehen (§ 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE).

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der

Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der ATOSS Software AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Virtuelle Hauptversammlungen

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Eine Bestimmung in der Satzung, die die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorsieht oder den Vorstand ermächtigt, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen, muss auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren befristet sein (§ 118a Abs. 3 bis Abs. 5 AktG). Gemäß § 14 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software AG ist der Vorstand bis zum 27. April 2028 ermächtigt, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen.

Für die SE mit Sitz in Deutschland findet § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG ebenfalls Anwendung. Dementsprechend übernimmt die Satzung der ATOSS Software SE die bisherige Ermächtigung des Vorstands zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen und führt sie inhaltlich unverändert in § 17 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software SE fort.

(viii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis der Hauptversammlung besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach umstrittener Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit Bezug genommen wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE dergestalt angewendet werden, dass diese

Stimmenmehrheit ausreicht. Für die ATOSS Software SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da nach § 19 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung gewährt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(ix) Einfache Beschlüsse ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Nach dem AktG bestehen in bestimmten Fällen erhöhte und durch die Satzung nicht herabsetzbare Mehrheitserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt insbesondere für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss, die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen, die die Gesellschaft betreffen.

In der SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Bei der ATOSS Software SE werden dementsprechend gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht (Art. 59 Abs. 1 letzter Halbsatz SE-VO). Die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach umstrittener Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die ATOSS Software SE ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da nach § 19 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung gewährt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Gesellschaft nach § 133 Abs. 1 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung in die SE somit der Sache

nach nichts. Dort, wo das AktG oder das UmwG weitere Beschlusserfordernisse – namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland nach umstrittener Meinung eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(x) Satzungsändernde Beschlüsse

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2 Satz 1, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, bedarf es über die einfache Stimmenmehrheit hinausgehend zwingend der Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 AktG).

Die Änderung der Satzung einer SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist bei der SE dementsprechend nach umstrittener Auffassung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (zur umstrittenen Erforderlichkeit einer Stimm- statt einer Kapitalmehrheit siehe oben Ziffer 4.5.4(ix) dieses Berichts).

Allerdings kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Satzung der ATOSS Software SE macht in § 19 Abs. 2 Satz 2 von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor.

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der ATOSS Software SE werden daher die Beschlussanforderungen für die ATOSS Software SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft,

als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist (nach umstrittener Auffassung) eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie in der Satzung der Gesellschaft ist in § 16 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

- (xi) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in den §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

#### **4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Veränderungen. Die SE unterliegt insofern den Vorschriften, die für die Aktiengesellschaft gelten (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des AktG bzw. des HGB über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

#### **4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

#### **4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

##### *4.8.1 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die ATOSS Software SE maßgeblich.

#### *4.8.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses*

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

#### *4.8.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung*

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

### **4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft**

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE. Allerdings würde eine rechtsformwahrende grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

### **4.10 Verbundene Unternehmen**

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die ATOSS Software AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die ATOSS Software SE anwendbar.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Konzernrechts besteht, folgt man der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

#### **4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG, §§ 331 ff. HGB sowie §§ 346 ff. UmwG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE.

#### **4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt am 7. Dezember 2023 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (<https://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance>).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen ATOSS Software SE werden zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

### **5. Durchführung der Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE**

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 21. Februar 2024 zustimmt und die Satzung der ATOSS Software SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht München, wirksam.

#### **5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans**

Der Vorstand der ATOSS Software AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der ATOSS Software AG am 21. Februar 2024 aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.



Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Formwechselbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage 1 beigefügten Satzung der ATOSS Software SE und der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software SE, den Aktionären über die Internetadresse [www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung](http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und dem Grundlagenbeschluss des Vorstands am 17. Juli 2023 und dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der ATOSS Software SE am 21. Februar 2024 zugestimmt sowie in der Sitzung am 8. März 2024 den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 30. April 2024 verabschiedet.

## **5.2 Umwandlungsprüfung**

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die ATOSS Software AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur und nach Auffassung des Vorstands richtigen Auffassung folgend wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE einstweilen verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ATOSS Software AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das

Landgericht München I hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der unabhängige Sachverständige hat am 14. März 2024 die (Erst-)Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die (Erst-)Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen enthält folgende abschließende Erklärung:

*„Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:*

*Die ATOSS Software AG hat ein nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital von EUR 9.972.754. Es setzt sich zusammen aus dem Grundkapital von EUR 7.953.136, der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2 HGB von zusammen EUR 1.902.238 und einen nicht ausschüttungsfähigen Betrag nach § 268 Abs. 8 HGB von EUR 117.380.*

*Die ATOSS Software AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals von EUR 9.972.754.“*

Die (Erst-)Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen wird den Aktionären ab der Einberufung der Hauptversammlung für den 30. April 2024 über die Internetadresse [www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung](http://www.atoss.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung) zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

Am Tag der Hauptversammlung am 30. April 2024 wird auch eine auf den Hauptversammlungstag aktualisierte (Zweit-)Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die vorgenannte Internetadresse zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

### **5.3 Offenlegung**

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der ATOSS Software AG hat den Umwandlungsplan am 22. Februar 2024 zum Handelsregister beim Amtsgericht München eingereicht und dieser wurde am 1. März 2024 durch das Registergericht offengelegt. Nach der Rechtsauffassung des Vorstands, die sich der überwiegenden Ansicht in der juristischen Literatur anschließt, wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

#### **5.4 Hauptversammlung der ATOSS Software AG**

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der ATOSS Software AG und die Satzung der ATOSS Software SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der ATOSS Software AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der ATOSS Software SE, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

#### **5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ATOSS Software AG**

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („**Arbeitnehmer**“) der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen ATOSS Software SE („**Beteiligungsvereinbarung**“), insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen, mit der Leitung der Gesellschaft zu vereinbarenden Weise. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens oder ein Beschluss nach § 16 SEBG über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind in § 9 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1.9 dieses Berichts beschrieben und erläutert.

#### **5.6 Eintragung der Umwandlung der ATOSS Software AG**

Mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München wird die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“). Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der ATOSS Software AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der ATOSS Software AG vom 30. April 2024 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Die ATOSS Software AG kann dann jedoch im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen

gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die ATOSS Software AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 9 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in 6.1.9 dieses Berichts). Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der ATOSS Software AG wurde mit Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 abgeschlossen (siehe Anlage 2 zum Umwandlungsplan).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht München, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die ATOSS Software AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die ATOSS Software SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der ATOSS Software SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der ATOSS Software SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der ATOSS Software AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der ATOSS Software SE darstellt. Insofern kann die ATOSS Software AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

## **5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das Handelsregister enden die Ämter der vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen ATOSS Software SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der ATOSS Software SE hat vier Mitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE). Hiervon werden drei Mitglieder gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt und ein Mitglied durch den Entsendungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE entsendet (zum Entsendungsrecht siehe bereits 4.5.3(iii) dieses Berichts).

Der erste Aufsichtsrat der ATOSS Software SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG sind Herr Herr Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Häußermann, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch bereits mit Ablauf des 31. März 2024. Es ist beabsichtigt, dass Herr Andreas F.J. Obereder auch zum Vorstandsvorsitzenden der ATOSS Software SE bestellt wird und dass die Geschäftsverteilung im Wesentlichen beibehalten wird.

## **6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der ATOSS Software SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer**

### **6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans**

#### *6.1.1 Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE (§ 1 des Umwandlungsplans)*

Nach § 1 des Umwandlungsplans wird die ATOSS Software AG gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt. Die ATOSS Software AG hat seit mindestens zwei Jahren mindestens eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Denn die ATOSS Software AG hält seit 1997 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Ungargasse 64-66/3/503, 1030 Wien, Österreich, Firmenbuchnummer FN 150925 z und übt somit beherrschenden Einfluss auf die ATOSS Software Gesellschaft m.b.H. aus. Somit sind die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung

gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt. Die Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE hat weder die Auflösung der ATOSS Software AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers ebenfalls unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.

§ 1 Abs. 4 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die ATOSS Software SE – wie die ATOSS Software AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

#### *6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)*

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Das entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium („bVG“) zu führen. Die Verhandlungen mit dem bVG wurden durch Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 beendet. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist somit abgeschlossen. (vgl. im Einzelnen dazu § 9 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1.9 dieses Berichts).

#### *6.1.3 Firma, Sitz und Satzung (§ 3 des Umwandlungsplans)*

Nach § 3 des Umwandlungsplans werden Firma, Sitz und Satzung der ATOSS Software SE bestimmt. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „ATOSS Software SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der ATOSS Software SE ist München, Deutschland, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet.

§ 3 Abs. 3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung, die Teil des Umwandlungsplans ist und dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügt ist. Zur Ausgestaltung der Satzung siehe Ziffer 6.2 dieses Berichts.

#### *6.1.4 Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan stellt in § 4 die Kapitalverhältnisse bei der ATOSS Software SE im Umwandlungszeitpunkt dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der ATOSS Software AG in

der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 7.953.136,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 7.953.136) zum Grundkapital der ATOSS Software SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der ATOSS Software AG setzen sich also bei der ATOSS Software SE fort.

Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a des Umwandlungsplans). Das bedeutet, dass gegebenenfalls eine Anpassung auf eine bis zum Umwandlungszeitpunkt erfolgende Änderung erfolgt. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der ATOSS Software AG sind, werden Aktionäre der ATOSS Software SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der ATOSS Software SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der ATOSS Software AG beteiligt sind (§ 4 Abs. 2 des Umwandlungsplans). Es wird klargestellt, dass Rechte Dritter, die an Aktien der ATOSS Software AG oder auf deren Bezug bestehen, sich an den Aktien der ATOSS Software SE fortsetzen. Zum Austausch von Globalurkunden, in denen die Aktien der Gesellschaft verbrieft sind, siehe ergänzend Ziffer 7.1.4 dieses Berichts.

§ 4 Abs. 3 lit. b des Umwandlungsplans stellt fest, dass das in § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG geregelte genehmigte Kapital dem genehmigten Kapital in § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE entspricht. In gleicher Weise entspricht gemäß § 4 Abs. 3 lit. c des Umwandlungsplans das in § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG vorgesehene bedingte Kapital dem bedingten Kapital, das in § 4 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE vorgesehen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des Umwandlungsplans wird der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (hilfsweise der ATOSS Software SE) zudem ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden, das heißt durch Kapitalveränderungen bis zum Umwandlungszeitpunkt, ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der Satzung der ATOSS Software SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der ATOSS Software SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, wird klargestellt, dass den Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird (§ 4 Abs. 5 des Umwandlungsplans).

Unbeschadet des Vorstehenden wird vorsorglich auf folgende beabsichtigte Änderungen hingewiesen, die – für den Fall, dass die Hauptversammlung am 30. April 2024 die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die

Rechtsform der SE beschließt – erst nach Eintragung der Umwandlung in die ATOSS Software SE in das Handelsregister wirksam würden:

Am 8. März 2024 – und damit nach der Aufstellung des Umwandlungsplans - haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung am 30. April 2024 eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 15.906.272,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien und die entsprechenden Satzungsänderungen vorzuschlagen. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechenden Satzungsänderungen sollen planmäßig erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn zuvor die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE in das Handelsregister eingetragen ist. Die entsprechenden Änderungen würden daher erst nach dem Umwandlungszeitpunkt wirksam werden. Mit dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln würde sich das bestehende Bedingte Kapital kraft Gesetzes gemäß § 218 Satz 1 AktG im selben Verhältnis wie das Grundkapital auf EUR 3.181.254,00 erhöhen, woran die Fassung der Satzung der Gesellschaft angepasst werden soll. Zur Anpassung an den sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhenden Grundkapitalbetrag schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 30. April 2024 weiterhin vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 3.181.254,00 zu schaffen und die Satzung entsprechend zu ändern. Die Änderungen beim Genehmigten Kapital und die entsprechende Satzungsänderung würden erst nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (und damit ebenfalls erst nach dem Umwandlungszeitpunkt) wirksam werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5 dieses Berichts verwiesen.

#### *6.1.5 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der ATOSS Software AG (§ 5 des Umwandlungsplans)*

Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der ATOSS Software AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die ATOSS Software SE fort. Dies gilt insbesondere auch für die in § 5 Abs. 2 des Umwandlungsplans genannten Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und die von der Hauptversammlung bewilligte Vergütung des Aufsichtsrats.

#### *6.1.6 Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan weist in § 6 Abs. 1 darauf hin, dass die ATOSS Software AG – mit Ausnahme des in § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 der Satzung der ATOSS Software AG geregelten Rechts bestimmter Aktionäre, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden („**Entsendungsrecht**“ und die Aktionäre die „**Entsendungsberechtigten**“) – keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG



und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien hat. Es sind also – mit Ausnahme des Entsendungsrechts der zuvor genannten Entsendungsberechtigten – keine Rechte an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte in der ATOSS Software AG, aufgrund der Umwandlung zu gewähren. Solchen Personen werden über die in § 4 Abs. 2 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und es sind auch keine Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

Im Zuge der Umwandlung – so stellt § 6 Abs. 2 des Umwandlungsplans klar – wurden oder werden auch keine besonderen Vorteile an Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO, d.h. sinngemäß an den Sachverständigen, der die Kapitaldeckung prüft (vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), oder an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, gewährt.

Es wird in § 6 Abs. 3 des Umwandlungsplans aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE davon auszugehen ist, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.7 dieses Berichts) und (ii) die von der Hauptversammlung gewählten, amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in der Satzung der ATOSS Software SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.8 dieses Berichts) sowie (iii) unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten das vom Entsendungsberechtigten entsandte, unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG in den ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE (wieder-)entsandt werden soll und die AOB Invest GmbH, die Inhaberin des Entsendungsrechts aus § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE sein wird, im alleinigen Anteilsbesitz von Herrn Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender) steht (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.8 dieses Berichts).

#### *6.1.7 Leitungsorgan (Vorstand) (§ 7 des Umwandlungsplans)*

Hinsichtlich der Größe des Vorstands der ATOSS Software SE weist § 7 Abs. 1 des Umwandlungsplans auf die Bestimmung in § 6 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE hin, wonach der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

Es wird in § 7 Abs. 2 des Umwandlungsplans klargestellt, dass die Ämter der amtierenden Vorstandsmitglieder zum Umwandlungszeitpunkt enden. Ungeachtet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der ATOSS

Software SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der ATOSS Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der ATOSS Software SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Andreas F.J. Obereder (Vorstandsvorsitzender), Herr Dirk Häußermann, Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy und Herr Christof Leiber. Die Bestellung von Herrn Dirk Häußermann zum Mitglied des Vorstands der ATOSS Software AG endet jedoch mit Ablauf des 31. März 2024.

#### 6.1.8 *Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) (§ 8 des Umwandlungsplans)*

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE besteht der Aufsichtsrat der ATOSS Software SE aus vier Mitgliedern. Hiervon werden – wie bisher bei der ATOSS Software AG – drei Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt und ein weiteres Mitglied von dem in § 10 Abs. 3 bis 5 der Satzung der ATOSS Software SE näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt, das heißt zum Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister. Ferner enthält § 8 Abs. 2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der ATOSS Software SE werden im Einklang mit Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO in der Satzung der ATOSS Software SE bestellt. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG sollen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE bestellt werden:

- a. Herr Moritz Zimmermann, wohnhaft in München, General Partner der 42CAP Manager GmbH, München;
- b. Herr Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.; und
- c. Herr Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Das von dem Entsendungsberechtigten zu entsendende Aufsichtsratsmitglied wird demgegenüber nicht in der Satzung bestellt, sondern vom Entsendungsberechtigten entsendet (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit 47 Abs. 4 SE-VO).

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der ATOSS Software SE endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt. Dabei ist das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE im

Handelsregister eingetragen wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Entsendungsberechtigten ist beabsichtigt, dass Herr Jörn Nikolay, wohnhaft in München, Advisory Director bei General Atlantic gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3, Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE durch die Aktionärin AOB Invest GmbH mit Sitz in Grünwald, Landkreis München (Amtsgericht München, HRB 194529) für dieselbe Amtszeit in den Aufsichtsrat der ATOSS Software SE entsendet wird.

#### 6.1.9 *Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans)*

##### 6.1.9.1 Erläuterung des § 9 des Umwandlungsplans

§ 9 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE.

Im Einzelnen:

In § 9 Abs. 1 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie, insbesondere das SEBG, beachtet werden, (ii) das danach vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, und (iii) hinsichtlich der Arbeitnehmer in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland insoweit auch die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie dienen, zur Anwendung kommen.

§ 9 Abs. 2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben sowie eventuell vertretene Gewerkschaften zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens am 9. August 2023 über das Umwandlungsvorhaben („**Information**“) hat. Die Information hat sich insbesondere auf die nachstehenden Angaben erstreckt:

- die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten;
- die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
- die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und

- die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

In § 9 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird dargestellt, dass (i) die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer selbst in der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben zudem schriftlich aufgefordert hat, das bVG nach Maßgabe des SEBG zu bilden, (ii) die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie, in Deutschland nach dem SEBG, erfolgt, (iii) gemäß § 5 Abs. 1 SEBG für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt werden, (iv) für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen ist, und (v) das bVG gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet wird. § 9 Abs. 4 des Umwandlungsplans beschreibt das Ergebnis der konkreten Wahl bzw. Bestellung zum bVG.

§ 9 Abs. 5 des Umwandlungsplans führt aus, dass die §§ 11 ff. SEBG für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE beachtet wurden.

§ 9 Abs. 6 des Umwandlungsplans hält fest, dass mit konstituierender Sitzung am 7. November 2023 Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit dem bVG begonnen wurden.

§ 9 Abs. 7 des Umwandlungsplans hält fest, dass das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren mit Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 beendet worden ist und diese Beteiligungsvereinbarung als Anlage 2 zum Umwandlungsplan genommen wird.

Abschließend wird in § 9 Abs. 10 des Umwandlungsplans erklärt, dass die Leitung der Gesellschaft der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten wird (§ 194 Abs. 2 UmwG).

#### 6.1.9.2 Gesetzliche Grundlagen und Begrifflichkeiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen des Umwandlungsplans sei das Folgende mitgeteilt:

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt. § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- **Beteiligung der Arbeitnehmer:** jedes Verfahren, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können;
- **Beteiligungsrechte:** Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen;
- **Unterrichtung:** die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten;
- **Anhörung:** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann;
- **Mitbestimmung:** die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

#### 6.1.9.3 Errichtung des bVG

Wie voranstehend dargestellt hat die Leitung der Gesellschaft die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den

Mitgliedstaaten am 9. August 2023 über die beabsichtigte Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des bVG aufgefordert (§ 4 Abs. 2 und 3 SEBG). Hierfür hat sie ausgehend von den zum Zeitpunkt der Information maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen die nachfolgende sich aus § 5 Abs. 1 SEBG ergebende grundsätzliche Sitzverteilung zu Grunde gelegt:

<b>Land</b>	<b>Anzahl Arbeitnehmer</b>	<b>Anteil an Gesamt-Arbeitnehmern in der EU</b>	<b>Sitze im bVG</b>
Belgien	4	0,519%	1
Deutschland	513	66,537%	7
Frankreich	2	0,259%	1
Niederlande	13	1,686%	1
Österreich	21	2,724%	1
Rumänien	212	27,49%	3
Schweden	6	0,78%	1
<b>Gesamt</b>	<b>771</b>	<b>100%</b>	<b>15</b>

Bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 sind keine Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer eingetreten, die gemäß § 5 Abs. 4 SEBG eine erneute abweichende Zusammensetzung des bVG verlangen würden. Nach Ablauf der 10-Wochen-Frist für die Wahl bzw. Bestellung der bVG-Mitglieder hat sich die tatsächliche Zusammensetzung des bVG wie folgt dargestellt: Das bVG bestand insgesamt nur aus 12 Mitgliedern, da Frankreich, Österreich und Schweden trotz Aufforderung keine Mitglieder in das bVG entsandt haben.

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des bVG müssen gemäß § 6 Abs. 2 SEBG wählbar sein. Neben den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern sind dies auch leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die auf Deutschland entfallenden bVG-Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretung gebildet wurde. Dies sind vorliegend die Mitglieder des unternehmenseinheitlichen Betriebsrats der ATOSS Software AG. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen in Deutschland werden von den Mitgliedern des Wahlgremiums mitvertreten. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Jedes dritte bVG-Mitglied für Deutschland ist auf Vorschlag einer in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertretenen Gewerkschaft (§ 6 Abs. 3 SEBG) zu wählen. Jedes siebte Mitglied ist ein leitender Angestellter (§ 6 Abs. 4 SEBG). Da es weder in der Gesellschaft noch in den betroffenen Tochtergesellschaften einen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gibt, konnten die leitenden Angestellten nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG dem

Wahlgremium selbst Wahlvorschläge unterbreiten, die von einem Zwanzigstel oder 50 der leitenden Angestellten unterzeichnet sein mussten. Es wurde mitgeteilt, dass für die aus Deutschland zu entsendenden bVG-Mitglieder ein leitender Angestellter als bVG-Mitglied und ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied gewählt worden sind.

Die Namen der Mitglieder des bVG (einschließlich der Ersatzmitglieder), ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit sind der Leitung der Gesellschaft unverzüglich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG mitzuteilen. Dies erfolgte am 5. Oktober 2023. Die Leitung der Gesellschaft informierte sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SEBG).

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des bVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Die Leitung der Gesellschaft hat am 19. Oktober 2023, mithin nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der am 9. August 2023 erfolgten Information der Arbeitnehmer die ihr mitgeteilten bVG-Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, zur konstituierenden Sitzung des bVG für den 7. November 2023 eingeladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

#### 6.1.9.4 Verhandlungsverfahren zum Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG dient dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, die die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats) regelt. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, ein Mitgliedstaat kein bVG-Mitglied gewählt bzw. bestellt haben sollte. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des bVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Frankreich, Österreich und Schweden hatten bis zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 7. November 2023 keine Mitglieder in das bVG entsandt.

Das Beteiligungsverfahren ist mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung vom 7. November 2023 beendet.

Aufgrund des bereits erfolgten Beschlusses einer Beteiligungsvereinbarung, sind die alternativen Möglichkeiten einer Beendigung des Beteiligungsverfahrens, zum Beispiel durch einen Beschluss, die

Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen (§ 16 Abs. 1 SEBG), nicht näher auszuführen.

Ein Beschluss, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen, ist entsprechend nicht getroffen worden.

#### 6.1.9.5 Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung

Es wurde am 7. November 2023, das heißt innerhalb der Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG), eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die gemäß § 21 SEBG erforderlichen Pflichtinhalte:

- Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden). Die Beteiligungsvereinbarung bezieht die Beschäftigten in den in der Schweiz belegenen Betrieben mit in den Geltungsbereich ein.
- Nachdem ein SE-Betriebsrat gebildet wurde (das „**European Employee Forum**“), regelt die Beteiligungsvereinbarung auch:
  - dessen Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer. Die Mitglieder des ersten European Employee Forums wurden bereits mit der Beteiligungsvereinbarung bestimmt.
  - die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung;
  - die Häufigkeit der Sitzungen;
  - die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
  - der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.
- Hätte die Beteiligungsvereinbarung keinen SE-Betriebsrat vorgesehen, hätte sie die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer regeln müssen.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG). Hiervon macht die Beteiligungsvereinbarung Gebrauch, indem sie etwa einen geschäftsführenden Ausschuss (Executive Committee) vorsieht.

Die gesetzlichen Auffangregelungen (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG) finden keine Anwendung, da eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wurde und diese



auch nicht die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelungen anordnet. Die weiteren Details der Beteiligungsvereinbarung ergeben sich aus der Anlage 2 des Umwandlungsplans.

Die Beteiligungsvereinbarung enthält keine Regelungen der unternehmerischen Mitbestimmung. Auch die Regelungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG finden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die zukünftige ATOSS Software SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der heutigen ATOSS Software AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

#### 6.1.9.6 Kostentragung

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstehen, trägt die ATOSS Software AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die ATOSS Software SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des bVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

#### 6.1.10 *Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 10 des Umwandlungsplans)*

§ 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Im Einzelnen:

§ 10 Abs. 1 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Umwandlung grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen hat, sondern sich lediglich die Rechtsform der Gesellschaft ändert.

§ 10 Abs. 2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Umwandlung als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB führt.

In § 10 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Gesellschaft durch die Umwandlung unberührt bleiben und von der zukünftigen ATOSS Software SE fortgeführt werden, (ii) eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit nicht erfolgt und der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer unberührt bleibt, und (iii) die Umwandlung keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung hat.

§ 10 Abs. 4 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die Satzung der zukünftigen ATOSS Software SE ein dualistisches System vorsieht, d.h. die ATOSS Software SE wird ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan haben, und

(ii) die Vorstandsmitglieder die zukünftige ATOSS Software SE gerichtlich und außergerichtlich vertreten und damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahrnehmen.

In § 10 Abs. 5 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Umwandlung in eine SE weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften noch auf die Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften hat.

§ 10 Abs. 6 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die Umwandlung keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Gesellschaft und den betroffenen Tochtergesellschaften hat, und (ii) soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, diese durch die Umwandlung nicht berührt werden.

In § 10 Abs. 7 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die Umwandlung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung hat, und (ii) bei der Gesellschaft kein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht.

§ 10 Abs. 8 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Umwandlung unberührt bleiben und (ii) die Umwandlung weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der ATOSS Software AG noch die vorhandenen Versorgungsempfänger Auswirkungen hat.

In § 10 Abs. 9 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die zukünftige ATOSS Software SE als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft haftet, und (ii) im Zusammenhang mit der Umwandlung keine (die Haftungsmasse verringernden) Kapitalmaßnahmen geplant sind, d.h. das Grundkapital insbesondere nicht herabgesetzt wird. Nach der Aufstellung des Umwandlungsplans haben Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG beschlossen, der Hauptversammlung am 30. April 2024 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorzuschlagen (siehe hierzu bereits Ziffer 2.5 und 6.1.4 dieses Berichts). Eine Verringerung der Haftungsmasse erfolgt hierdurch oder im Zusammenhang mit der Umwandlung nicht.

§ 10 Abs. 10 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) von der Umwandlung grundsätzlich unberührt bleiben, und (ii) lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister erfolgen.

In § 10 Abs. 11 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter) hat, und (ii) die Bestellungen fortbestehen.

§ 10 Abs. 12 des Umwandlungsplans führt aus, dass eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung rechtlich unzulässig und auch nicht geplant ist, das Recht, Arbeitsverhältnisse aus

anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, aber unberührt bleibt.

In § 10 Abs. 13 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung nicht besteht, und (ii) die Umwandlung für die Arbeitnehmer ebenso wenig ein außerordentliches Kündigungsrecht auslöst.

#### *6.1.11 Umwandlungskosten (§ 11 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan sieht in § 11 vor, dass die Gesellschaft die Umwandlungskosten bis zu einem Betrag von EUR 450.000,00 trägt (vgl. zu der Zusammensetzung der Umwandlungskosten Ziffer 3.3 dieses Berichts).

#### *6.1.12 Abschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans)*

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE soll gemäß § 12 des Umwandlungsplans auf Vorschlag des Aufsichtsrats, dieser wiederum gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M. – Zweigniederlassung München, bestellt werden. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die ATOSS Software SE in das Handelsregister eingetragen wird.

## **6.2 Erläuterung der Satzung der ATOSS Software SE**

Die Rechtsform der ATOSS Software AG ändert sich zum Umwandlungszeitpunkt. Die bisherige Satzung der ATOSS Software AG wird durch eine neue Satzung der ATOSS Software SE ersetzt. Diese Satzung ist als Anlage Teil des Umwandlungsplans (vgl. Ziffer 6.1.3 dieses Berichts) und mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Die vorliegende Satzung für die ATOSS Software SE basiert auf der bestehenden Satzung der ATOSS Software AG. Die Mehrzahl der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der ATOSS Software AG konnten weitgehend für die Satzung der künftigen ATOSS Software SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der ATOSS Software SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer AG anwendbaren Regelungen entsprechen. In einzelnen Bestimmungen wurde die Satzung der ATOSS Software SE auch modernisiert.

#### *6.2.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE lautet die Firma der Gesellschaft künftig „ATOSS Software SE“. Die Änderung des Rechtsformzusatzes erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO.

Der Sitz der ATOSS Software SE wird gemäß § 1 Abs. 2 ihrer Satzung München, Deutschland sein.

Das Geschäftsjahr wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE weiterhin das Kalenderjahr sein.

#### 6.2.2 *Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 2 der Satzung der ATOSS Software SE wird der folgende Unternehmensgegenstand festgelegt. Der Gegenstand des Unternehmens verändert sich im Vergleich zur Satzung der ATOSS Software AG nicht. Lediglich der Begriff „EDV-Produkte“ wurde modernisiert und lautet zukünftig – ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre – „Software- und Hardwareprodukte“.

Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung, Erstellung von Organisations- und Software-Konzepten, Forschung und Entwicklung im Bereich Anwendungs- und Systemsoftware sowie der Handel mit Software- und Hardwareprodukten aller Art, ferner die Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand zu gründen, zu erwerben und zu leiten, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

#### 6.2.3 *Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 3 der Satzung der ATOSS Software SE betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der ATOSS Software SE und zur Informationsübermittlung an die Aktionäre. Die Regelung in § 3 entspricht im Wesentlichen der Satzungsregelung des § 3 der Satzung der Gesellschaft. Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE im Bundesanzeiger. Gegenüber der Satzung der ATOSS Software AG wird in der Satzung der ATOSS Software SE insoweit lediglich klarstellend ergänzt, dass dies nur gilt, sofern nicht gesetzlich zwingende Vorschriften etwas anderes vorsehen. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ist die ATOSS Software SE weiterhin berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 49 Abs. 3 WpHG).

#### 6.2.4 *Grundkapital (§ 4 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 4 der Satzung der ATOSS Software SE ist das Grundkapital geregelt.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird das im Umwandlungszeitpunkt bestehende Grundkapital der ATOSS Software AG und dessen Einteilung unverändert für die ATOSS Software SE übernommen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE regelt, zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, dass das Grundkapital in Höhe

von EUR 7.953.136,00 im Wege der Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE erbracht wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE lauten die Aktien wie bislang auf den Inhaber. Dies gilt auch für neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE regelt, dass die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine durch den Vorstand festgesetzt werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE schließt den Anspruch auf Einzelverbriefung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Einschränkung des Anspruchsausschlusses im Hinblick auf Börsenregelungen ist in der Satzung der ATOSS Software AG nicht enthalten und soll die Erfüllung etwaiger künftig relevant werdender börsenrechtlicher Vorschriften gewährleisten. Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE ist die Ausgabe von Sammelaktien zulässig.

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE, bis zum 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 1.590.627,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) erhält die im Umwandlungszeitpunkt bestehende Ermächtigung des Vorstands nach § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG aufrecht.

Ebenso soll das im Umwandlungszeitpunkt bestehende bedingte Kapital nach § 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG fortbestehen, wonach das Grundkapital um bis zu Euro 1.590.627,00 durch Ausgabe von bis zu 1.590.627 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital).

Unbeschadet des Vorstehenden wird vorsorglich auf die unter Ziffer 2.5 und 6.1.4 dieses Berichts bereits beschriebenen beabsichtigten Änderungen des Grundkapitals und dessen Einteilung durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE), des Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE) und des Bedingten Kapitals (§ 4 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE) hingewiesen, die der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden sollen und die – für den Fall, dass die Hauptversammlung am 30. April 2024 die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE beschließt – erst nach Eintragung der Umwandlung in die ATOSS Software SE in das Handelsregister wirksam würden.

#### 6.2.5 *Dualistisches System, Organe (§ 5 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Nach § 38 SE-VO muss die Satzung einer SE festlegen, ob sie von einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder von einem Verwaltungsorgan (monistisches System) verwaltet wird.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE legt fest, dass die ATOSS Software SE nach dem dualistischen System verwaltet wird und einen Vorstand (Leitungsorgan) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) hat. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE wird klargestellt, dass neben den vorgenannten Verwaltungsorganen auch die Hauptversammlung Organ der ATOSS Software SE ist.

#### 6.2.6 *Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Die Absätze 1 bis 3 des § 6 der Satzung der ATOSS Software SE wurden im Wesentlichen unverändert aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen. Hiernach besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 der SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln für ihre Festlegung durch die Satzung bestimmt. Dementsprechend wurde in Absatz 1 Satz 2 des § 6 der Satzung der ATOSS Software SE ergänzt, dass der Aufsichtsrat – wie auch bislang - die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Deklaratorisch, weil nach Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland zwingend, bestimmt § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung, dass die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE ermöglicht zudem, dass stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden, was gemäß § 94 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zulässig ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung der ATOSS Software AG, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen kann, wurde ohne inhaltliche Änderung in den neuen § 7 der Satzung des ATOSS Software SE verschoben. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden oder einen Vorstandssprecher ernennen (§ 6 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE).

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE dürfen Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO wäre auch ein Zeitraum von bis zu sechs Jahren zulässig gewesen, hier soll jedoch die bisher in der ATOSS Software AG gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG geltende Höchstamtszeit von fünf Jahren übernommen werden. Auch Wiederbestellungen für bis zu fünf Jahre bleiben zulässig (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE).

#### 6.2.7 *Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Insofern unverändert zum bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung der ATOSS Software AG kann gemäß § 7 der Satzung der ATOSS Software SE der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

#### 6.2.8 *Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 8 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die gesetzliche Vertretung der ATOSS Software SE und somit, wer die ATOSS Software SE bei der Vornahme von Rechtsgeschäften nach außen vertritt. Die Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung wurden mit wenigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich unverändert aus § 7 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software AG übernommen. § 7 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software AG enthielt zudem Regelungen zur Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands, die ihrem Inhalt nach in den neuen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE verschoben wurden.

Zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft gilt das Folgende:

Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. Das bedeutet, dass eine Befreiung vom Verbot, Geschäfte im Namen der ATOSS Software SE mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, erteilt werden darf. Unberührt bleibt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat gemäß § 112 AktG.

#### 6.2.9 *Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 9 der Satzung der ATOSS Software SE werden einige Regelungen getroffen, die aufgrund der Besonderheiten der gesetzlichen Bestimmungen zur SE notwendig sind.

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE leitet der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist – dies entspricht auch der Bestimmung in der Satzung der ATOSS Software AG – der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7) ergeben. Ergänzt wurde die bisherige Regelung um den deklaratorischen Hinweis auf Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 119 AktG als weitere Grenze der Geschäftsführungsbefugnis.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt Geschäfte, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Nach § 48 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO muss die Satzung Arten von Geschäften enthalten, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Eine

entsprechende Regelung gilt für die AG nicht, weshalb zustimmungsbedürftige Geschäfte bisher nicht durch die Satzung der ATOSS Software AG festgelegt wurden. Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen nach der Satzung der ATOSS Software SE die folgenden Arten von Geschäften:

- a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teilen hiervon;
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Übernahme von oder die Verfügung über mehrheitliche Beteiligungen;
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 AktG.

Gemäß § 9 Abs. 2 UAbs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE darf der Aufsichtsrat auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen, was nach § 19 SEAG zulässig ist.

§ 9 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Der Vorstand ist hiernach beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung eingeladen sind bzw. die Einladung zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erhalten haben und entweder (i) mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder oder (ii) bei Teilnahme des Vorstandsvorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierin liegt eine Modifikation des durch Satzungsbestimmung abänderbaren Grundsatzes von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO zur Beschlussfähigkeit, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Zur Konkretisierung der Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an der Beschlussfassung zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit, wird zudem klargestellt, dass als Teilnahme auch die Enthaltung gilt.

§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Es wird zudem klargestellt, dass die Stimmenthaltung nicht als abgegebene Stimme zählt. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Das entspricht dem gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO bestehenden Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid.

Gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE bedarf die Beschlussfassung des Vorstands über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands. Die zuvor erläuterte Regelung zur erforderlichen Beschlussmehrheit wird für diesen Beschlussgegenstand in Anlehnung an die Rechtslage nach § 77 Abs. 2 Satz 3 AktG, wonach Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung einstimmig gefasst werden müssen, angepasst. Die Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan muss im Übrigen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erfolgen.



§ 9 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE sieht vor, dass Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern bzw. die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen im Fall des Widerspruchs des Vorsitzenden des Vorstands zu unterbleiben haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung der Geschäftsordnung für den Vorstand, bedarf in der SE allerdings einer Verankerung in der Satzung.

#### *6.2.10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE soll der Aufsichtsrat weiterhin aus vier Mitgliedern bestehen. Hiervon werden drei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt und ein weiteres Mitglied nach näherer Bestimmung des § 10 Abs. 3 bis 7 der Satzung der ATOSS Software SE von dem Entsendungsberechtigten entsandt. Die Bestimmungen zum Entsendungsrecht entsprechen dem bisherigen § 8 Abs. 2 bis 6 der Satzung der ATOSS Software AG.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE sollen zudem die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der ATOSS Software AG, Herr Moritz Zimmermann, Herr Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau und Herr Klaus Bauer als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE bestellt werden und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der ATOSS Software SE beschließt. Das erste Geschäftsjahr der ATOSS Software SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE im Handelsregister eingetragen wird. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung erfolgt auf Grund von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO. Hiernach können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung bestellt werden. Zur Vermeidung rechtlicher Zweifel an der Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, orientiert sich diese an § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG. Die Entsendung des vierten Aufsichtsratsmitglieds erfolgt außerhalb der Satzung durch Erklärung des Entsendungsberechtigten (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit 47 Abs. 4 SE-VO).

§ 10 Abs. 8 der Satzung der ATOSS Software SE erlaubt es, dass – wie in der ATOSS Software AG auch – Ersatzmitglieder für Aufsichtsratsmitglieder gewählt bzw. entsendet werden können.

#### *6.2.11 Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Für die Amtszeit von durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern – mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – bestimmt § 11 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE, dass diese nach wie vor – soweit von der Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festgelegt wird – bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Damit die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO bestehende Höchstdauer der Bestellung nicht überschritten werden kann, endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Für die Amtszeit des in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieds findet § 11 der Satzung entsprechende Anwendung.

Geringfügige Änderungen im Vergleich zur Satzung der ATOSS Software AG sieht die Satzung der ATOSS Software SE in § 11 Abs. 2 vor. Zwar können Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt weiterhin durch eine schriftliche Erklärung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen. Allerdings wurde entsprechend verbreiteter Praxis eine Frist für die Niederlegung ohne wichtigen Grund von einem Monat bestimmt. Neu ist zudem, dass gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE ausdrücklich bestimmt wird, dass der Vorstand einer Verkürzung der Niederlegungsfrist zustimmen oder auf diese verzichten kann. Unberührt bleibt das in § 11 Abs. 2 Satz 3 deklaratorisch aufgenommene Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos das Aufsichtsratsamt niederzulegen.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Amtszeit für Ersatzmitglieder und durch Ersatzwahl gewählte Aufsichtsratsmitglieder. Das Amt eines durch Ersatzwahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds besteht demnach grundsätzlich für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl keine andere Amtszeit bestimmt. Das Amt eines Ersatzmitglieds erlischt demgegenüber mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### *6.2.12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 12 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Ohne inhaltliche Veränderung gegenüber der Satzung der ATOSS Software AG bestimmt § 12 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, hat nach § 12 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE alsbald eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 12 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Diese Satzungsbestimmung bestand bisher nicht und soll klarstellen, dass den Rechten und Pflichten des Stellvertreters im Vertretungsfall insbesondere auch durch die Satzung oder die Geschäftsordnung Grenzen gesetzt werden dürfen.

#### *6.2.13 Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats und Abstimmungen (§ 13 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 13 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und weitere Verfahrensregeln im Hinblick auf

Aufsichtsratssitzungen. Die Regelungen basieren auf der Satzung der ATOSS Software AG, wurden stellenweise aber modernisiert.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE wird der Aufsichtsrat vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung hat gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Dies entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung der ATOSS Software AG zur Form der Einberufung. Die Formulierung des § 13 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE ist in Bezug auf die Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel jedoch technologieoffener. Eine Erleichterung gegenüber den bisherigen Regelungen zur Form der Einberufung erfolgte auch insofern, als dass in dringenden Fällen nunmehr auch eine mündliche Einberufung zulässig ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ATOSS Software SE).

Neu ist die Regelung in § 13 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE. Dort wird bestimmt, dass Sitzungen des Aufsichtsrats als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist allerdings nur zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Wie bislang auch bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Sitzungsort und leitet die Aufsichtsratssitzung.

Nach § 13 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE ist der (derzeit aus vier Mitgliedern bestehende) Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Dies ist eine gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO zulässige Festlegung des Quorums für die Beschlussfähigkeit durch die Satzung und im Hinblick auf das Erfordernis der Teilnahme von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern der Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG nachempfunden.

Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE gilt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Diese Regelung entspricht mit Ausnahme weniger sprachlicher Anpassungen sowie deklaratorischer Ergänzungen § 11 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG.

Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters auch außerhalb von Präsenzsitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (insbesondere auch Videokonferenzen) übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben kein Recht, dieser Anordnung zu widersprechen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software AG und wurde im Hinblick auf die Form der Stimmabgabe modernisiert. Zudem wurde das Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen die Verfahrensordnung zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen gestrichen. Zur Entlastung des Satzungstextes wird § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der ATOSS AG, wonach im Fall der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen für den Eingang der Stimmen eine Frist festzulegen ist, nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

§ 13 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt – wie es auch in der Satzung der ATOSS Software AG vorgesehen ist – dass über die Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift zu fertigen ist, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 13 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE (also bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### *6.2.14 Verschwiegenheitspflicht (§ 14 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 14 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und entspricht vollständig § 11 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software AG.

#### *6.2.15 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 15 der Satzung der ATOSS Software SE bestimmt, dass die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG bewilligt wird. Die Regelung wurde vollständig aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software SE richtet sich folglich nach dem Beschluss der Hauptversammlung der ATOSS Software AG vom 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 8, der in der ATOSS Software SE weiterhin Geltung beansprucht.

Im Hinblick auf die Vergütung des ersten Aufsichtsrats wird auf Ziffer 4.5.3(xiv) dieses Berichts verwiesen.

#### *6.2.16 Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 16 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 16 der Satzung der ATOSS Software SE regelt die Aufgaben des Aufsichtsrats und entspricht vollständig den Regelungen der Satzung der ATOSS Software AG.

Gemäß der deklaratorischen Bestimmung des § 16 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE hat der Aufsichtsrat nach wie vor die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Zudem steht dem Aufsichtsrat im Einklang mit Art. 54 Abs. 2 SE-VO das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.

Der Aufsichtsrat kann außerdem gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE für den Einzelfall oder generell durch Geschäftsordnung bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Dem Aufsichtsrat wird schließlich gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE die Befugnis übertragen, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Ermächtigung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG zulässig.

#### *6.2.17 Einberufung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 17 der Satzung der ATOSS Software SE enthält die Bestimmungen zur Einberufung der Hauptversammlung.

Unverändert muss die Hauptversammlung nach § 17 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE an ihrem Sitz, also in München, oder in einer deutschen Großstadt (mehr als 100.000 Einwohner) stattfinden.

In § 17 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE wird klargestellt, dass Hauptversammlungen vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat einzuberufen sind, wobei jedoch das auf Gesetz beruhende Einberufungsrecht anderer Personen, z.B. einer Aktionärsminorität (Art. 55 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG) unberührt bleibt.

In Anpassung an Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO sieht die Satzung der ATOSS Software SE in § 17 Abs. 3 vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten werden muss. Die Satzung der ATOSS Software AG sieht noch vor, dass diese innerhalb der ersten acht Monate abgehalten werden muss, was der Frist des § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG entspricht, die nur für die Aktiengesellschaft gilt.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE ergeben sich für die Einberufung keine Unterschiede zu den Bestimmungen für die ATOSS Software AG. Hiernach gelten für die Einberufung der Hauptversammlung die gesetzlichen Bestimmungen. Die Einberufung erfolgt daher durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wobei darüber hinausgehende

gesetzliche Veröffentlichungspflichten unberührt bleiben. Die Einberufungsfrist entspricht der gesetzlichen Frist unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE. Die hier in Bezug genommene gesetzliche Frist entspricht gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO der Einberufungsfrist der Aktiengesellschaft. Demnach beträgt die Einberufungsfrist gemäß § 123 Abs. 1 AktG 30 Tage, wobei der Tag der Versammlung gemäß § 121 Abs. 7 Satz 1 AktG und der Tag der Einberufung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht mitzurechnen sind. Zu dieser Frist wird gemäß § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG die Anmeldefrist hinzugerechnet, wenn wie in § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE vorgesehen, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts von einer vorherigen Anmeldung zur Hauptversammlung abhängig gemacht wird. Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen (vgl. hierzu auch Ziffer 6.2.18 dieses Berichts).

Die Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 AktG werden gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE unverändert nach den gesetzlichen Bestimmungen, also nach § 125 AktG und der dort in Bezug genommenen Vorschriften, übermittelt.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung der ATOSS Software SE wird der Vorstand ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Dabei kann die Hauptversammlung ausdrücklich auch derart übertragen werden, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Denkbar bleibt dabei eine Übertragung z.B. auf einer passwortgeschützten Internetseite, zu der nur die Aktionäre Zugang haben. Die Satzung der ATOSS Software AG sah bislang vor, dass der Vorstand seine Ermächtigung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter ausüben muss. Dieser Passus wurde nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen, um Unklarheiten für die Zulässigkeit der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zu vermeiden.

Gemäß § 17 Abs. 7 der Satzung der ATOSS Software SE ist der Vorstand bis zum 27. April 2028 ermächtigt, virtuelle Hauptversammlungen vorzusehen. Diese Ermächtigung wurde unverändert aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen.

Neu hinzugekommen ist die gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG zulässige Ermächtigung in § 17 Abs. 8 der Satzung der ATOSS Software SE, wonach eine Online-Teilnahme zugelassen ist, bei der die Aktionäre ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten, der vor Ort ist, ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Online-Teilnahme wird vom Vorstand zugelassen, der auch die näheren Bestimmungen zum Umfang und Verfahren trifft, die dann in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind. Die Vorschrift ermöglicht dem Vorstand, Hauptversammlungen nicht nur in Präsenz oder vollständig virtuell, sondern auch in hybrider Form abzuhalten.

#### 6.2.18 Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung der ATOSS Software SE)

§ 18 der Satzung der ATOSS Software SE enthält die Bestimmungen zu den Voraussetzungen zur Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Diese entsprechen inhaltlich vollständig den entsprechenden Bestimmungen in § 15 der Satzung der ATOSS Software AG. Lediglich § 15 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG, der die Erteilung von Stimmrechtvollmachten regelt, wurde im Wesentlichen in seinem Wortlaut an die gesetzliche Regelung des § 134 Abs. 3 AktG angepasst und in den neuen § 19 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE verschoben (siehe hierzu Ziffer 6.2.19).

Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Frist des § 123 Abs. 2 Satz 2 AktG muss die Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist nach § 18 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE zugegangen sein. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Vorgabe des § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG muss sich der Nachweis auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG muss gewisse Inhalte haben, die in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 geregelt sind. Letztintermediär ist gemäß § 67a Abs. 5 Satz 2 AktG, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt. Ein Intermediär wiederum ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Die Bescheinigungen des Anteilsbesitzes können also z.B. durch die Depotbank eines Aktionärs ausgestellt werden.

§ 18 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE macht zudem von der Ermächtigung gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG Gebrauch und sieht bestimmte Fälle vor, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des

Aufsichtsrats an der Hauptversammlung ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.

#### *6.2.19 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Hauptversammlung, Vollmacht (§ 19 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 19 der Satzung der ATOSS Software SE regelt das Stimmrecht der Aktionäre, dessen Wahrnehmung über Bevollmächtigte und die Beschlussfassung der Hauptversammlung.

§ 19 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE legt zunächst fest, dass jede Stückaktie wie bislang eine Stimme gewährt.

Wie es bereits in der Satzung der ATOSS Software AG bestimmt war, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 19 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Neu hinzugekommen ist insoweit der deklaratorische Vorbehalt, dass die Satzung in Bezug auf die Stimmenmehrheit nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Angepasst an die Grenzen für die Herabsetzung von Mehrheiten für Satzungsänderungen nach Art. 59 SE-VO ist nun vorgesehen, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen – einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder – falls mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt zudem, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 19 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE stellt klar, dass eine Stimmgleichheit keine Mehrheit ist und damit Anträge wie bislang bei Stimmgleichheit abgelehnt sind.

§ 16 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software AG sah bislang eine Sonderregel für die Stimmenmehrheit bei Wahlen vor, wonach eine Stichwahl unter den Personen stattfindet, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben, falls im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird. Diese Regelung wurde nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

Gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung der ATOSS Software SE kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in der Satzung der ATOSS Software AG. Die Erteilung der Vollmacht ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen demnach der Textform. Für den Widerruf gilt nunmehr jedoch die besondere Formerleichterung, dass er auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen kann. Zudem kann in der Einberufung eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG,



d.h. die Bestimmungen zur Vollmachtserteilung an Intermediäre und den Intermediären gleichgestellte Personen (Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten), bleibt unberührt. Wenn ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, dann kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

In dem neuen § 19 Abs. 5 der Satzung der ATOSS Software SE wird von der nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 2 AktG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Vorstand ermächtigt, die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl zuzulassen. Der Vorstand trifft in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl, die zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind.

#### *6.2.20 Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung (§ 20 der Satzung der ATOSS Software SE)*

§ 20 der Satzung der ATOSS Software SE regelt den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie die Versammlungsleitung und wurde nahezu vollständig aus der Satzung der ATOSS Software AG übernommen.

§ 20 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE trifft genaue Bestimmungen zur Person des Vorsitzenden in der Hauptversammlung. Vorsitzender der Hauptversammlung ist grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wird die Hauptversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Falls sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, eröffnet der beurkundende Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung wählen.

Zu den Aufgaben und Rechten des Vorsitzenden der Hauptversammlung gehören gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE die Leitung der Verhandlungen und die Bestimmung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Form der Abstimmung. § 17 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software AG enthält eine Bestimmung, wonach das Ergebnis der Abstimmung im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden kann. Diese rein deklaratorische Bestimmung wurde zur Entlastung der Satzung und ohne, dass hiermit die Möglichkeit einer Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Wege des Subtraktionsverfahrens entfiere, nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen.

Der Vorsitzende kann gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Dies ist insbesondere möglich, indem er bereits zu Beginn oder

während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzt. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

#### *6.2.21 Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der ATOSS Software SE)*

Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Hauptversammlungen verweist § 21 der Satzung der ATOSS Software SE vollumfänglich auf die gesetzlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass über Art. 53 SE-VO nach wie vor § 130 AktG gelten wird. Insofern wurde der Wortlaut der Parallelvorschrift in der Satzung der ATOSS Software AG lediglich modernisiert.

#### *6.2.22 Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 22 der Satzung der ATOSS Software SE)*

In § 22 der Satzung der ATOSS Software SE werden verschiedene Bestimmungen getroffen, die meist deklaratorisch den Gesetzesinhalt wiedergeben, der in diesem Umfang auch für die SE gilt.

Hiernach muss der Vorstand gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorlegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

§ 19 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software AG, der von der Einberufung der Hauptversammlung an die Auslage bestimmter Unterlagen zur Finanzberichterstattung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft vorsieht, wurde nicht in die Satzung der ATOSS Software SE übernommen. Es gelten insofern die gesetzlichen Regelungen (Art. 61 SE-VO i.V.m. § 175 Abs. 2 AktG).

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE alljährlich, nach Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und/oder die Billigung des Konzernabschlusses. § 22 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE wurde gegenüber der Regelung in der Satzung in der ATOSS Software AG nur insoweit angepasst, als die Beschlussfassung über die zuvor genannten Beschlussgegenstände in der SE zwingend innerhalb von sechs Monaten (Art.

54 Abs. 1 SE-VO) – und nicht wie in der AG innerhalb von acht Monaten – nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen muss.

Nach wie vor kann die Hauptversammlung schließlich nach § 22 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software SE anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

#### **6.2.23 Gründungsaufwand (§ 23 der Satzung der ATOSS Software SE)**

Unverändert sieht § 23 Abs. 1 der Satzung der ATOSS Software SE vor, dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand, inklusive der durch den Formwechsel der damaligen ATOSS Software GmbH in die ATOSS Software AG entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von DM 12.000,00 trägt. Die Vorschrift kann erst 30 Jahre nach Eintragung des Formwechsels und daher derzeit noch nicht aus der Satzung entfernt werden (Art 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 243 Abs 1 UmwG i.V.m, § 26 Abs. 5 AktG).

Neu aufgenommen wurde § 23 Abs. 2 der Satzung der ATOSS Software SE, wonach Kosten, die durch die Umwandlung der ATOSS Software AG in die Rechtsform der SE entstehen, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 450.000,00 von der Gesellschaft zu tragen sind. Diese Angabe muss gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG in der Gründungssatzung enthalten sein.

## **7. Auswirkungen der Umwandlung**

### **7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

#### **7.1.1 Rechtswirkungen**

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Entstehung einer neuen juristischen Person (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Aus diesem Grund findet im Zuge der Umwandlung auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre der Gesellschaft bleiben an der ATOSS Software SE so beteiligt, wie sie auch an der ATOSS Software AG beteiligt sind. Infolge der Umwandlung ändern sich lediglich die auf die Gesellschaft anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, die sich fortan teilweise aus europäischem Recht und zu weiten Teilen über Verweisungen ins Recht des Sitzstaates aus deutschem Recht ergeben. Das insoweit anwendbare Recht der Aktiengesellschaft führt dazu, dass die rechtsformspezifischen Änderungen überschaubar sind.

Gemäß Art. 37 Abs. 9 SE-VO gehen die zum Umwandlungszeitpunkt aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie aufgrund individueller Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen zum Umwandlungszeitpunkt auf diese über.

### *7.1.2 Fortbestehen der Beteiligung*

Die Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der ATOSS Software AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Unbeschadet dessen wird vorsorglich auf die bereits unter Ziffer 2.5 und 6.1.4 dieses Berichts beschriebene beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hingewiesen, die der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll und die – für den Fall, dass die Hauptversammlung am 30. April 2024 die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE beschließt – nach Eintragung der Umwandlung in die ATOSS Software SE in das Handelsregister wirksam werden soll. Durch die zu beschließende Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird sich im Falle deren Wirksamwerdens das Grundkapital der ATOSS Software SE von EUR 7.953.136,00 um EUR 7.953.136,00 durch Ausgabe von 7.953.136 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf EUR 15.906.272,00, eingeteilt in ebenso viele Stückaktien, erhöhen.

### *7.1.3 Dividendenberechtigung*

Ab dem Umwandlungszeitpunkt ergeben sich auch keine Unterschiede im Hinblick auf die Dividendenberechtigung der Aktionäre zwischen der ATOSS Software AG und der ATOSS Software SE. Bei der ATOSS Software SE entscheidet nach wie vor die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

### *7.1.4 Neuverbriefung der Aktien*

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der ATOSS Software AG mit der Umwandlung Aktionäre der ATOSS Software SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.5 dieses Berichts). Da die Aktien der ATOSS Software AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

### *7.1.5 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen*

Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus, dass

- für die neue Rechtsform der SE mit Sitz in Deutschland andere gesetzliche Bestimmungen gelten (siehe Ziffer 4 dieses Berichts) und
- die Gesellschaft durch die Umwandlung eine neue Satzung erhält (siehe Ziffer 6.2 dieses Berichts).

Insoweit wird auf die hierzu gegebenen Erläuterungen verwiesen.

## **7.2 Bilanzielle Auswirkungen**

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung tritt weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person ein (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der ATOSS Software SE die gleichen Regelungen, die auch für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind.

## **7.3 Auswirkungen auf die Börsennotierung**

Die Aktien der ATOSS Software AG unter der ISIN DE0005104400 sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Aktien der Gesellschaft sind im SDAX sowie im TecDAX gelistet.

Die Umwandlung hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft. Der Handel in Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an Börsen, an denen die Aktien in den Freiverkehr einbezogen sind, wird auch nach der Umwandlung möglich sein. Die Umwandlung hat auch keinen Einfluss auf die Einbeziehung der Aktien in den SDAX oder den TecDAX. Wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung ist keine Neuzulassung der Aktien notwendig. Es ist lediglich erforderlich, dass die Notierung wegen der Umfirmierung umgestellt wird.

## **7.4 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen allgemeinen steuerlichen Aspekte der Umwandlung, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von Bedeutung sein können. Sie beschränkt sich ausschließlich auf das deutsche Steuerrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts. Es ist zu beachten, dass sich das deutsche Steuerrecht bis zum Umwandlungszeitpunkt ändern kann und dass grundsätzlich auch rückwirkende Änderungen möglich sind. Die Ausführungen können und sollen deshalb die Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater nicht ersetzen. Zudem kann nur eine individuelle Beratung die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigen.

### **7.4.1 Besteuerung der Umwandlung**

Aufgrund der rechtlichen Identität der ATOSS Software AG mit der ATOSS Software SE geht die Gesellschaft davon aus, dass die Umwandlung ertragssteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der ATOSS Software AG sind nach dem Formwechsel unverändert an der ATOSS Software SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die ATOSS Software AG davon aus, dass die Umwandlung mangels einer Veräußerung der Aktien durch die Aktionäre oder eines der Veräußerung gleich gestellten Vorgangs nicht zu einem

steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der ATOSS Software AG führen wird.

#### *7.4.2 Besteuerung der zukünftigen ATOSS Software SE und ihrer Aktionäre*

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die ATOSS Software SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die ATOSS Software AG. Die ATOSS Software SE ist für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung eine Kapitalgesellschaft und unterliegt wie bisher die ATOSS Software AG unbeschränkt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der ATOSS Software SE sowie Veräußerungen von Aktien der ATOSS Software SE werden bei den Aktionären der ATOSS Software SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der ATOSS Software AG bzw. Veräußerungen von Aktien der ATOSS Software AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

München, 18. März 2024

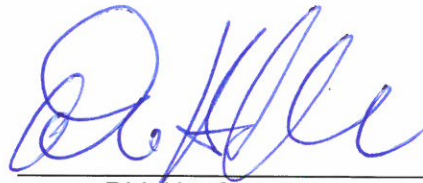
ATOSS Software AG

Der Vorstand



---

Andreas F.J. Obereder



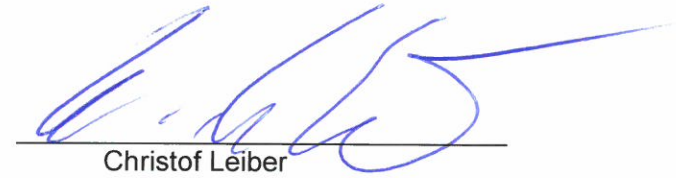
---

Dirk Häußermann



---

Pritim Kumar Krishnamoorthy



---

Christof Leiber